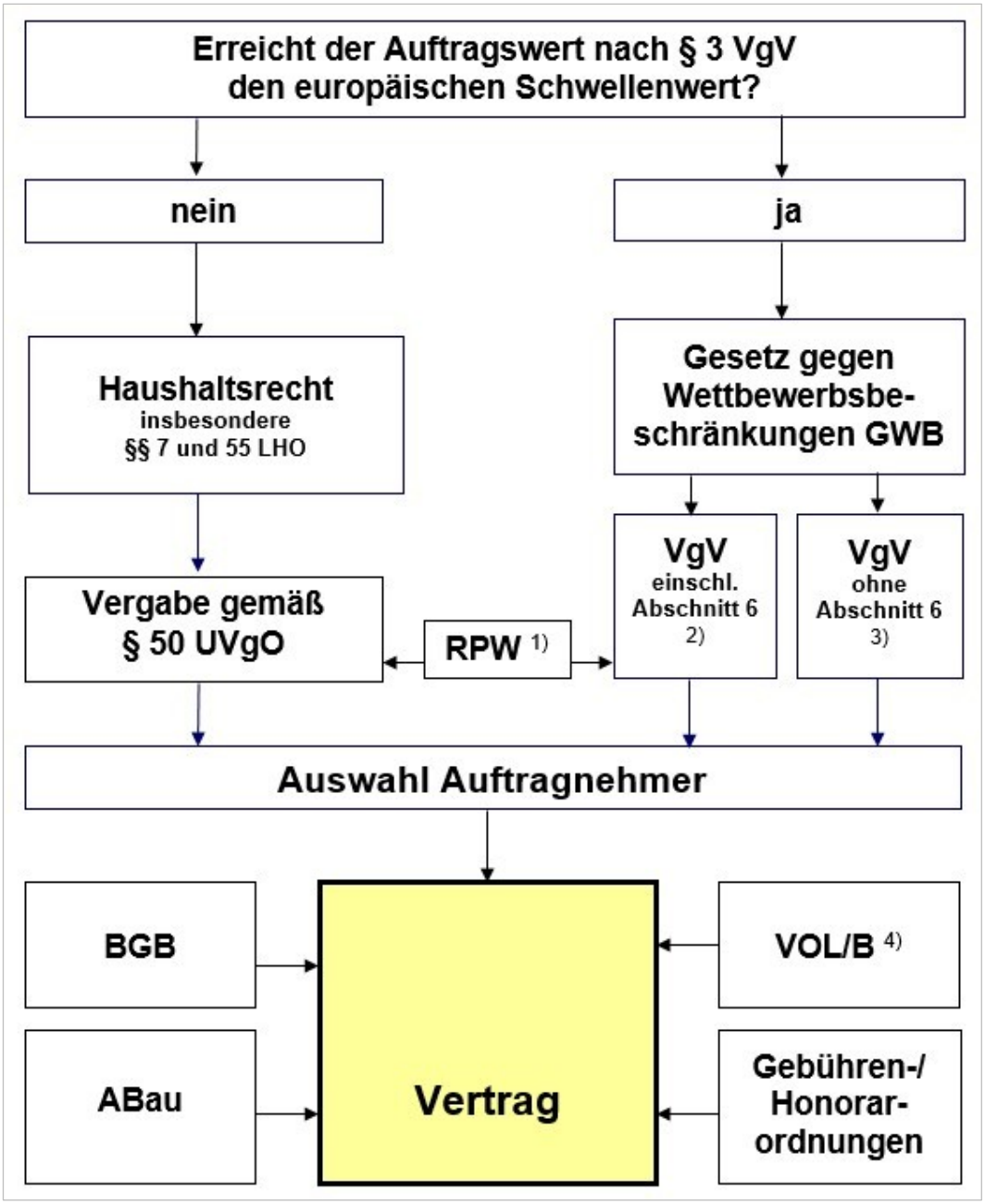
Rechtliche Grundlagen
zur Vergabe und Beauftragung von freiberuflichen Leistungen



1) Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013, BAnz vom 22.02.2013), siehe IV 104.

2) Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

3) Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

4) Nur für freiberufliche Leistungen, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann
(§ 29 Absatz 2 VgV).